

S. 9 / Nr. 2 Strafgesetzbuch (d)

BGE 76 IV 9

2. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 8. Februar 1950 i. S. Mibel gegen Staatsanwaltschaft des Berner Oberlandes.

Regeste:

Art. 41 Ziff. 3 und 4 StGB. Die bedingt aufgeschobene Strafe ist auch dann vollziehen zu lassen, wenn sich erst nach der Löschung des Urteils herausstellt, dass der Verurteilte während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat; die Löschung ist aufzuheben.

Art. 41 Ch. 3 et 4 CP. La peine prononcée avec sursis doit aussi être mise à exécution quand on apprend seulement après la radiation du jugement que, pendant le délai d'épreuve, le condamné a commis intentionnellement un crime ou un délit. La radiation doit être annulée.

Seite: 10

Art. 41, cifre 3 e 4 CP. La pena pronunciata condizionalmente dev'essere eseguita anche quando solo dopo la cancellazione della sentenza si viene a conoscere che durante il periodo di prova il condannato ha commesso intenzionalmente un crimine o un delitto. La cancellazione dev'essere annullata.

Die Anordnung des Vollzuges der Strafe, welche die Kriminalkammer am 11. Februar 1943 verhängt und bedingt aufgeschoben hat, ist auch nicht deshalb unzulässig, weil die Kriminalkammer am 16. Juni 1948 in Unkenntnis, dass der Beschwerdeführer während der Probezeit neue Verbrechen begangen hatte, die Löschung des Urteils im Strafregister verfügt hat. Ein gelöscht Urteil besteht weiter; die Löschung hebt es nicht auf, sondern bewirkt bloss, dass es nur noch Untersuchungsämtern und Strafgerichten, unter Hinweis auf die Löschung, mitgeteilt werden darf, und nur wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist (Art. 363 Abs. 3 StGB). Auch hat die Kriminalkammer mit Recht die Lösungsverfügung aufgehoben, nachdem ihr durch das Urteil des Amtsgerichts von Frutigen vom 15. Dezember 1949 bekannt geworden ist, dass der Beschwerdeführer während der Probezeit zwei Diebstähle begangen hat. Müsste es bei einer einmal ausgesprochenen Löschung sein Bewenden haben, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie auf falschen tatsächlichen Annahmen beruht, so bliebe nichts, als den Entscheid über die Löschung so lange aufzuschieben, bis die Strafverfolgung wegen allfällig während der Probezeit begangener Verbrechen und Vergehen verjährt wäre. Darunter würden jene Verurteilten leiden, die sich während der Probezeit tatsächlich bewähren. Diese Benachteiligung kann das Gesetz nicht wollen, wie andererseits aber auch kein Grund besteht, jenen Verurteilten, der sich nicht bewährt, daraus Nutzen ziehen zu lassen, dass der Richter bei Ablauf der Probezeit den wahren Sachverhalt noch nicht kennt.